

Anmerkung zu Nummer 37:

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

Baden-Württemberg	die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter), die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörde;
Berlin	der Polizeipräsident in Berlin - Landeskriminalamt Berlin - Inspektion Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrecht, Landeskriminalamt Berlin 573 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
Brandenburg	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Inneres Landespolizeiverwaltung (LPV) 36 - Zentrale Waffenangelegenheiten - Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
Hessen	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdschein- inhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes, seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
Mecklenburg- Vorpommern	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
Nordrhein-Westfalen	die Kreise oder die kreisfreien Städte;
Rheinland-Pfalz	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
Sachsen	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
als Jagdbehörde;

Thüringen

die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadt-
verwaltungen in den kreisfreien Städten.